

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. März 2007

Nr. 6

Inhalt

Seite

Impressum	1
Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	2, 3
Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4, 5
Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	6, 7
Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels; Außenstelle Halle	
<u>für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra</u>	
• Bodenordnungsverfahren Ortslage Steigra, Verf.-Nr. 611/2 10 OL – 61 MQ 29 hier: Ladung zum Anhörungstermin	8
<u>für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen</u>	
• Bodenordnungsverfahren Obhausen VIII, Verf.-Nr. 611-42 MQ 207 hier: Ausführungsanordnung vom 09.03.2007 nach § 61 (1) LwAnpG	9
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale); Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	
<u>für die Gemeinde Farnstädt</u>	
• Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hier: Änderung des Betriebes der WKA durch Festschreibung veränderter Immissionsgrenzwerte für Lärm und Änderung der Festlegungen für den Nachtbetrieb	10

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.03. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 726.300 EUR

in der Ausgabe auf 726.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 313.200 EUR

in der Ausgabe auf 313.200 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Barnstädt, den 06.03.2007

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 19.03.2007 bis 27.03.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 06.03.2007

Weber
Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 13.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	653.000 EUR
in der Ausgabe auf	653.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	217.900 EUR
in der Ausgabe auf	217.900 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

2. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 13.03.2007

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 19.03.2007 bis 27.03.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 13.03.2007

Reh
Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.241.700 EUR

in der Ausgabe auf 1.241.700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 366.400 EUR

in der Ausgabe auf 366.400 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Obhausen, den 07.03.2007

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 19.03.2007 bis 27.03.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 07.03.2007

Böttcher
Bürgermeister

AUBENSTELLE HALLE

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Ortslage Steigra
Verf.-Nr.: 611/2 10 OL - 61 MQ 029
Ladung zum Anhörungstermin

nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 302, 06114 Halle/S. in der Zeit vom **27. 03. bis 11. 04. 2007** während der Dienststunden aus.

Erläuterung

In dem Anhörungstermin wird mit dem Bodenordnungsplan auch die Grenzfeststellung und Abmarkung bekanntgegeben.

Umringsgrenze

Die Umringsgrenze des Bodenordnungsverfahrens verläuft entlang der Flurstücksgrenze. Auf den nachfolgenden an das Bodenordnungsverfahren angrenzenden Flurstücken wurden neue Abmarkungen in der Gemarkung Steigra gesetzt:

Flur 3 Flurstücke 2/2, 20/4, 32, 201/55

Flur 6 Flurstücke 3/1, 4, 5/1, 131, 226/1, 374, 377, 379, 381, 383, 385, 388

Flur 7 Flurstücke 8/23, 8/44, 13/1, 438/2, 439/6, 440/14, 473

Flur 8 Flurstücke 16/5, 42, 172/15, 189, 192, 194

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf dieser Flurstücke wurde nicht verändert.

Durch den Bodenordnungsplan wird die Grenzfeststellung und Abmarkung bekanntgegeben.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. 07. 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) sowie zur Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung der Umringsgrenze nach § 56 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf

Donnerstag, den 12. 04. 2007 in der Zeit
von 8:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 302, 06114 Halle.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen.

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag

(DS)

gez. Willems

Bodenordnungsverfahren: Obhausen VIII, Verf.-Nr. 611-42 MQ 207

Gemarkung: Obhausen, Göhrendorf, Querfurt

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung**

vom 09.03.2007 nach § 61 (1) LwAnpG

1.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Obhausen VIII, Verf.- Nr. 611-42 MQ 207 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.04.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.
Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden.
Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

gez. Willems
Abteilungsleiterin



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. WPD Windpark Nr. 132 Renditefonds GmbH & Co.KG, in 28211 Bremen, Kurfürstenallee 23a beantragte mit Schreiben vom 22.11.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung von

**16 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 90
2,0 MW, Nabenhöhe 105 m
Rotordurchmesser 90 m**

hier: Änderung des Betriebes der WKA durch Festschreibung veränderter Immissionsgrenzwerte für Lärm und Änderung der Festlegungen für den Nachtbetrieb

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf der Gemarkung Farnstädt, Flur 3, Flurstücke: 45,93/44,36/3,7/1,77/8, 80/8,84/8,86/10,43/1
Flur 4, Flurstücke: 3/6,3/7,3/10,3/11,31/2,33/1,3/2,3/3,3/13,26,
39/27,30/4,29/5,14/1,14/2
Flur 6, Flurstücke: 3/1,167/4,273/21,28/1,22/1,22/2

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.